

Den Vordruck für die Beantragung/Bedarfsermittlung von Lernförderung finden Sie auf der Homepage des Jobcenter unter:



<https://www.jobcenter-kreis-steinfurt.de/de/kinder-und-jugendliche/antragsstellung/>



Kontakt

Für weitere Fragen zur Lernförderung oder anderen BuT-Leistungen wenden Sie sich bitte an das Jobcenter Kreis Steinfurt unter:

but@jobcenter-kreis-steinfurt.de
02551 69-5125 oder 02551 69-5126

Ansprechperson



Frau Wille
Koordination
Bildung und Teilhabe
Tel. 02551 69-5126
wille@jobcenter-kreis-steinfurt.de

Herausgeber

jobcenter Kreis Steinfurt AöR/
Der Vorstandsvorsitzende
Tecklenburger Str. 10
48565 Steinfurt
Tel. 02551 69-5006
www.jobcenter-kreis-steinfurt.de

Stand: Januar 2022



Informationen für Lehrer/innen
und Schulsozialarbeiter/innen

Lernförderung im Rahmen von Bildung und Teilhabe

Wer hat Anspruch auf Lernförderung?

Schülerinnen und Schüler, die Sozialleistungen (SGB II, SGB XII, Asylbewerberleistungen, Wohngeld oder Kinderzuschlag) beziehen, haben Anspruch auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) und erhalten eine MünsterlandKarte.

Liegt ein konkreter Lernförderbedarf vor, können sie Lernförderung erhalten.



Wie kann die Schule anspruchsberechtigte Schüler/innen unterstützen?

- Haben Sie als Schule den Unterstützungsbedarf festgestellt und verfügt die Schülerin oder der Schüler über eine MünsterlandKarte, regen Sie bei den Eltern eine Lernförderung im Rahmen von Bildung und Teilhabe an.
- Den Vordruck für die Beantragung/Bedarfsfeststellung der Lernförderung erhalten die anspruchsberechtigten Familien bei Ihrer Sachbearbeiterin oder Ihrem Sachbearbeiter der zuständigen Kommune. Das Formular kann aber auch auf der Homepage des Jobcenters heruntergeladen werden.
- Ein geeigneter Anbieter der Lernförderung kann durch die Erziehungsberechtigten ausgewählt werden. Für einige Eltern, insbesondere mit sprachlichen Schwierigkeiten, ist die Auswahl einer Lernförderperson oder eines Nachhilfeeinstituts und die Antragstellung aber mitunter eine große Herausforderung. Diese Familien können Sie durch Ihre Fachkräfte für Schulsozialarbeit oder BuT-Beratende an Ihrer Schule unterstützen.
- Sind Ihnen ältere Schülerinnen und Schüler mit guten Schulnoten oder andere geeignete Lernförderpersonen bekannt, regen Sie eine solche Tätigkeit im Rahmen von Bildung und Teilhabe an. Das Jobcenter sowie BuT-Beraterinnen und Berater informieren Interessierte dazu gern ausführlicher.

Welche Kosten werden übernommen?

- Durch das Jobcenter werden die angemessenen Kosten für eine geeignete Lernförderung übernommen, eine Zuzahlung durch die Eltern ist nicht erforderlich.
- Bei der Bewilligung von Lernförderung orientiert sich das Jobcenter selbstverständlich am festgestellten Lernförderbedarf. In einigen Fällen ist im Sinne der Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit allerdings eine Kürzung umfangreicher Fördervorhaben erforderlich.
- Zur Abrechnung mit der Lernförderperson oder dem Lernförderinstitut nutzt das Jobcenter das Webportal der MünsterlandKarte unter:
<https://www.bildungs-karte.org>
Ein Guthaben in der bewilligten Förderhöhe wird auf der MünsterlandKarte zur Verfügung gestellt.

Was ist zu beachten?

- Lernförderung wird längstens bis zum Ende des Schuljahres bewilligt. Für jedes neue Schuljahr muss erneut ein Antrag gestellt werden. Soll auch in den Sommerferien Lernförderung durchgeführt werden, ist auch dafür ein gesonderter Antrag spätestens vier Wochen vor Ferienbeginn erforderlich.
- Das Jobcenter empfiehlt, mit der Lernförderung erst zu beginnen, wenn die Lernförderperson oder das Nachhilfeeinstitut eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung erhalten hat. Falls die Lernförderung nicht wie gewünscht bewilligt werden kann, tragen die Anbieter der Lernförderung bei einem vorzeitigen Start das finanzielle Risiko.
- Sollte sich nach Beginn der Lernförderung herausstellen, dass das gewählte Förderangebot nicht das geeignete ist, ist der Wechsel zu einer anderen Lernförderperson oder einem anderen Institut grundsätzlich möglich.